

ÖFFENTLICHE AUFLAGE

Einwohnergemeinde Lenk
Überbauungsordnung «Skigebiet Plaine Morte»

Nachträgliche Änderung nach der Beschlussfassung vom 11. April 2017

Änderungen sind ~~rot durchgestrichen~~ und Ergänzungen **rot** markiert

Überbauungsvorschriften

Die Überbauungsordnung besteht aus:

- Überbauungsplan
- Überbauungsvorschriften

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Mitwirkungsbericht vom 17. März 2017
- Änderung Zonenplan Landschaft
- **UVP Voruntersuchung mit ergänzenden Berichten:**
 - **Vegetationsgutachten Drosera vom 3. September 2025**
 - **Naturgefarengutachten BEG vom 15. September 2025**
 - **Hydrogeologisches Gutachten BEG vom 15. September 2025**

10. Juni 2026

Lenk \ Beschneigung Plaine Morte\ 4 \ Vorschriften \
05427UeV_260512_EAL.doc\mj

1. Allgemeines

Art. 1

Planungszweck	Die Überbauungsordnung «Skigebiet Plaine Morte» bezweckt die Weiterentwicklung und Aufrechterhaltung des bestehenden Teilskigebiets unter Berücksichtigung des Gletscherrückgangs in der Hochgebirgslandschaft, namentlich: a) die Sicherstellung des Teilskigebiets mit Skipisten und Beschneigung im Gebiet der Plaine Morte in der Gemeinde Lenk, b) die nutzungsplanerischen Voraussetzungen zur Erstellung der Sesselbahn „Plaine Morte“ zu schaffen.
---------------	---

Art. 2

Wirkungsbereich	Der Wirkungsbereich erstreckt sich auf die im Überbauungsplan bezeichneten Inhalte.
-----------------	---

Art. 3

Stellung zur Grundordnung	Soweit die vorliegenden Überbauungsvorschriften nichts Anderes bestimmen, gilt die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Lenk.
---------------------------	--

Art. 4

Inhalt des Überbauungsplans	¹ Im Überbauungsplan werden verbindlich festgelegt: – Skigebiet Plaine Morte (= UeO-Wirkungsperimeter) – Skipisten mit Beschneigungsfläche In ungefährer Lage: – Leitung mit Zapfstelle – Entleerung der Beschneigungsleitung – SesselSeilbahnkorridor „Plaine Morte“ mit Masten und Stationen – Schneefangzäune – Geländeanpassung – Snowfarming-Depots ² Der Überbauungsplan enthält Hinweise zu geplanten Skiliften und zu in anderen Plänen festgelegten Inhalten und übergeordneten Festlegungen.
-----------------------------	--

2. Nutzung und Betrieb

Art. 5

Beschneigung
allgemein

¹ In den im Überbauungsplan festgelegten Skipisten, ~~mit~~ Beschneigungsflächen und im Bereich der dazugehörenden Anlagen (Zapfstellen, Lanzen, Schneefangzäune, Snowfarming-Depots) darf nichts unternommen werden, was den Ski- oder Bahnbetrieb beeinträchtigen könnte. Bauten sind nur zulässig, soweit sie dem Skibetrieb und / oder der Beschneigung dienen oder diesen nicht beeinträchtigen (z.B. Fundamente, Beschneigungsanlagen, Leitungsschächte etc.).

² Nach Saisonschluss des Skibetriebs sind durch die Bahnträgerschaft Abschränkungen, Wegweiser und Signale zu entfernen und die Skipisten zu säubern.

³ Innerhalb der Beschneigungsflächen ist die Beschneigung im Rahmen der jeweils gültigen kantonalen Vorschriften von Art. 29a – d BauV vom 15. Oktober bis und mit 15. März gestattet.

Art. 5a

Snowfarming-
Depots

¹ Die im Überbauungsplan festgelegten Bereiche für Snowfarming-Depots dienen der ganzjährigen Lagerung von Schnee. Innerhalb dieser Bereiche kann je ein Snowfarming-Depot zur Sicherstellung des Schneesportbetriebs zu Beginn des Folgewinters erstellt werden. Pro Snowfarming-Depot gelten die folgenden baupolizeilichen Masse:

- Max. Fläche 2'000 m²
- max. Gesamthöhe 9 m

² Die Abdeckung der Snowfarming-Depots ist landschaftsverträglich zu gestalten (z.B. steingraue Folien).

³ Zur erstmaligen Erstellung der Snowfarming-Depots ist ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen. Im Baubewilligungsverfahren ist insbesondere die Landschaftsverträglichkeit der Depots vertieft zu behandeln und nachzuweisen.

Art. 6

Beschneigungsleitun-
gen und weitere An-
lagen

¹ Die Lage der Beschneigungsanlagen (Leitung, Zapfstellen), der Schneefangzäune, Geländeanpassungen und der Beschneigungsflächen ist mit einer Lagegenauigkeit von +/- 5 m im Überbauungsplan festgelegt.

⁺² Die Lage ~~der Leitungen~~ der unter Abs. 1 genannten Anlagen darf ~~im Nahbereich der im Plan bezeichneten Anlagestandorte~~ entsprechend der Lage der im Plangenehmigungsverfahren festgelegten Seilbahn wie folgt verschoben werden, sofern mit der Seilbahn ein Konflikt besteht:

- Beschneiungsflächen, Schneefangzäune und Geländeanpassungen: Verschiebung und ggf. Umformung um max. 10 m bei gleichbleibender Fläche
- Leitungen und Zapfstellen: Verschiebung um max. 15 m, innerhalb oder ausserhalb der Skipiste zulässig

^{2 3} Die exakte Lage ~~dieser Anlagen der Leitungen, der Zapfstellen und der weiteren im Plan mit „ungefähre Lage“ bezeichneten Bauten und Anlagen~~ ist im Baubewilligungs-~~oder Plangenehmigungsverfahren~~ zu bestimmen (Absteckung im Gelände).

^{3 4} Schneefangzäune dürfen eine Höhe von maximal 3 m aufweisen und sind in dunklem oder mattem Material auszuführen.

Art. 7

Seilbahnkorridor

¹ Im Bereich des Seilbahnkorridors dürfen die für die Sesselbahn erforderlichen technischen Einrichtungen und Anlagen erstellt und geführt werden.

² In den zwischen Stationen und Masten liegenden Flächen sind keine neuen Bauten zugelassen. ~~Vorbehalten bleiben~~ In den Stationen integriert sind untergeordnet folgende Anlagen zulässig:

- Talstation: Kiosk für Getränke und Snacks, WC
 - Bergstation: Bergrestaurant mit max. 200 Plätzen
- ~~Anlagen der allgemeinen Infrastruktur und für den Tourismus. Der Seilbahnkorridor ist eine weitere Nutzungszone nach Art. 18 RPG.~~

Art. 8

Erwerb, resp.
Enteignung
von Rechten

Soweit der Landerwerb für die Stationen und die Mastenstandorte, resp. der Erwerb für die Überfahrrechte für das Sesselbahntrasse nicht freiwillig zustande kommen, kommt Art. 7 SebG¹ zur Anwendung.

3. Bau

Art. 9

Bau von Bauten und Anlagen / Geländekorrekturen

¹ Zur Vermeidung und Verminderung von Störungen von Wildtieren und Vögeln sind Transportflüge mit Helikoptern mit dem zuständigen Wildhüter vorgängig abzusprechen.

² Mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten ist das Bauprogramm mit der Umweltbaubegleitung abzusprechen.

¹ Bundesgesetz vom 23. Juni 2010 über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahngesetz, SebG; SR 743.01)

³ Die Bauherrschaft hat dafür zu sorgen, dass die Wiederherstellung der alpinen Oberflächenstruktur erfolgreich zu Ende geführt wird. Nach Beendigung der Bauarbeiten erfolgt eine Bauabnahme.

⁴ Bei Geländekorrekturen ist darauf zu achten, dass die neuen Geländeoberflächen vertikal und horizontal leicht geschwungen sind und die Körnung der oberflächlich liegenden Steine sich nicht erheblich von der Textur der Umgebung unterscheidet.

Art. 10

Umwelt-Baubegleitung	¹ Für die Vorbereitungs-, Bau- und Abschlussphase ist eine ökologisch ausgewiesene Fachperson beizuziehen, die die Projektierung und Ausführung begleitet und überwacht (Umweltbaubegleitung). Die Bauleitung hat die Anweisungen der Umweltbaubegleitung zu befolgen. Details zu den Aufgaben und Kompetenzen regelt das Pflichtenheft.
Erfolgskontrolle	² Bei Bedarf sind die Gemeinde und die betroffenen Fachstellen ein Jahr nach der Ausführung des jeweiligen Projektes zur Bauabnahme einzuladen.

4. Verfahren

Art. 11

Baubewilligungsverfahren	¹ Die zu bewilligenden Beschneiungsleitungen und weiteren Anlagen sind auf den Zeitpunkt der Baueingabe im Gelände auszustecken.
Anpassung von Leitungen und Anlagenteilen	² Die gestützt auf Art. 6 7 Abs. 2 3 im Baubewilligungsverfahren definitiv festgelegte Lage von Leitungen und anderen Anlageteilen muss im Überbauungsplan nicht eingetragen werden.

5. Schlussbestimmungen

Art. 12

Inkrafttreten	Die Überbauungsordnung tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.
---------------	--

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom	11. Februar bis 14. März 2016
Vorprüfung vom	13. Dezember 2016
Publikation im Amtsblatt vom	18. Januar 2017
Publikation im amtl. Anzeiger vom	19. + 26. Januar 2017
Öffentliche Auflage vom	19. Januar – 20. Februar 2017
Einspracheverhandlungen am	28. Februar 2017
Erledigte Einsprachen	–
Unerledigte Einsprachen	1
Rechtsverwahrungen	–
Beschlossen durch den Gemeinderat am 14. März 2017	
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 11. April 2017	

Nachträgliche Änderung nach der Beschlussfassung

Mitwirkung vom 11. Februar – 15. März 2021
Vorprüfung vom 5. Juni 2024

Publikation im Amtsblatt vom ... 2026
Publikation im amtl. Anzeiger vom ... 2026
Nachträgliche Öffentliche Auflage vom ... 2026

Einspracheverhandlungen am ...
Erledigte Einsprachen
Unerledigte Einsprachen
Rechtsverwahrungen

Beschlossen durch den Gemeinderat am 2026
Beschlossen an der Urnenabstimmung vom 2026

Namens der Einwohnergemeinde
Präsident Sekretär

.....
René Müller Thomas Bucher

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Lenk,

Gemeindeschreiber

.....
Thomas Bucher

Genehmigt durch das kantonale Amt für Gemeinden und
Raumordnung